

II- 827 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 17. Feb. 1971 No. 55/A

A n t r a g

der Abgeordneten SUPPAN, Gerton
 und Genossen
 betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes über die
 Gewährung von Zulagen an die Besitzer des allgemeinen
 Kärntner Kreuzes für "Tapferkeit" oder des besonderen
 Kärntner Kreuzes für "Tapferkeit"

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 18.
 12. 1970 hat die Bundesregierung unter 315 d.B. dem
 Nationalrat eine Regierungsvorlage übermittelt, durch
 welche das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1961, BGBI.
 Nr. 146, in der geltenden Fassung geändert und die Zulagen
 erhöht werden.

Die gefertigten Abgeordneten sind der Auffassung, daß auch
 die Zulagen für die Inhaber des allgemeinen Kärntner Kreuzes
 für "Tapferkeit" und des besonderen Kärntner Kreuzes für
 "Tapferkeit" in ähnlicher Weise erhöht werden sollen und
 stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Gewährung von
 Zulagen an Besitzer des allgemeinen Kärntner Kreuzes für
 "Tapferkeit" oder des besonderen Kärntner Kreuzes für
 "Tapferkeit" (Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970) wird
 abgeändert wie folgt:

Die Höhe der Zulage beträgt

- a) für das besondere Kärntner Kreuz der "Tapferkeit"
200 S.,
- b) für das allgemeine Kärntner Kreuz für "Tapferkeit"
100 S..

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen beträut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die 1. Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.